

Es bleibt der unteren Verwaltungsbehörde nachgelassen, die Gemeindevorstände mit der ersten Entgegennahme von Rentenansträgen nach einem einheitlichen Formular zu betrauen.

Dem Antrage sind die zur Begründung dienenden Beweisstücke, insbesondere die letzte Quittungsakte und, sofern die Bewilligung einer Altersrente beantragt wird, der Geburtschein beizufügen. Wird die Anrechnung von Krankheiten oder militärischen Dienstleistungen (§§ 30, 31), die bei der Aufrechnung früherer Quittungsakten noch nicht berücksichtigt sind, auf die Beitragszeit beansprucht, so sind die Krankheitsbescheinigungen und die Militärpapiere beizufügen. Auch ist der Versicherte zu veranlassen, daß er etwaige Nachweise über seine versicherungspflichtige Beschäftigung vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für seinen Berufszeitraum (§§ 189, 190) beibringt und die in seinem Besitz befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen früherer Quittungsakten einreicht. Sofern es sich um die Bewilligung einer Invalidenrente handelt, ist der Versicherte befugt, ein ärztliches Zeugnis über seine Erwerbsunfähigkeit vorzulegen.

3. Der Versicherte kann den Antrag auch bei dem Gemeindevorstande anbringen. Der Gemeindevorstand hat den Antrag mit den eingereichten Beweisstücken an die für seinen Bezirk zuständige untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben, vorher aber die Vollständigkeit und Richtigkeit der Beweisstücke zu prüfen, und, soweit sich Mängel ergeben, deren Beseitigung thunlichst durch persönliche Verhandlung mit dem Antragsteller herbeizuführen. Ist die Beseitigung der Mängel nicht möglich, oder findet der Gemeindevorstand sonst Bedenken gegen den Antrag, so hat er diese bei der Weitergabe des Antrags an die untere Verwaltungsbehörde hervorzuheben.

4. Die untere Verwaltungsbehörde hat die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen und die Abstellung von Mängeln sowie die Nachlieferung fehlender Beweisstücke zu verlangen. Insbesondere hat sie die für die Beurteilung der Versicherungspflicht, des Versicherungsrechts oder der Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse nöthigenfalls durch Vernehmung von Auskunftspersonen aufzuklären und die für die Entscheidung des Vorstandes der Versicherungsanstalt sonst erforderlichen Unterlagen zu beschaffen. Bei Anträgen auf Bewilligung einer Invalidenrente hat die untere Verwaltungsbehörde, sofern ein ausreichendes ärztliches Zeugnis nicht vorgelegt wird, eine Untersuchung des Gesundheitszustandes und die Abgabe eines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch einen Arzt, nach Maßgabe der von der Thüringischen Versicherungsanstalt mit den Ärzten jetzt getroffenen oder künftighin zu treffenden